



Inhalt, Nr. 17/2024

- Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen am Montag, den 06.05.2024, 14:00 Uhr
- Vollzug der Baugesetze
- Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München

Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen am Montag, den 06.05.2024, 14:00 Uhr

Nr. 2414 / Am Montag, den 06.05.2024, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklusters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 26.02.2024
2. Pavillon Landesgartenschau (LGS) Kirchheim; Sachstandsbericht und weitere Verwendung
3. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2415 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 25.04.2024

Vorhaben: Aufstockung des bestehenden Mehrfamilienhauses von 18 auf 24 Wohneinheiten und energetische Sanierung des Bestandes

Grundstück: Gemarkung Unterschleißheim, Fl.Nr. 75
Bauort: 85716 Unterschleißheim, Ludwig-Thoma-Straße 4

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 25.04.2024, Nr. 4.1-0750/23/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Aufstockung des bestehenden Mehrfamilienhauses von 18 auf 24 Wohneinheiten und energetische Sanierung des Bestandes“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterschleißheim Fl.Nr. 75 in 85716 Unterschleißheim, Ludwig-Thoma-Straße 4 erteilt.
2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.
3. Unter Ziffer 3 des Bescheides wurden Abweichungen zugelassen.
4. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 4 des Bescheides festgesetzt sind.
5. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
6. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 74/2,75/1,75/5, Gemarkung Unterschleißheim) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
7. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

8. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

9. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Unterschleißheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar

Nr. 2416 / Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar

Aufgrund des Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Ernst-Mach-Gymnasium Haar folgende:

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung:

§ 1

§ 2 Verdienstausschüttung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Angestellten und Arbeitern wird der Verdienstausschüttung ersetzt, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen nach § 1 entsteht. Die Höhe des Verdienstausschüttung ist nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstausschüttung geschehen.
- (2) Selbständig tätige Verbandsräte erhalten eine Pauschalentschädigung von 50.-- EUR für den Verdienstausschüttung, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit aufgrund der Teilnahme an Sitzungen nach §1 entstanden ist.
- (3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen nach §1 ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 37.-- EUR je Sitzung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21. März 2024 in Kraft.

Haar, 22. März 2024
Dr. Andreas Bukowski
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München

Nr. 2417 / Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 12 ff. der Verbandsatzung und der Art. 41 Abs. 1 und 2, 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, erlässt der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt, er schließt ab im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.944.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 86.000.000 €
Gesamt 92.944.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 76.000.000 Euro vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt (§§ 13 und 14 der Verbandsatzung):

1) Das Gesamtumlagesoll im Verwaltungshaushalt:

Die Umlagen der Verbandsmitglieder für

Laufend	Allgemeine Schulverweis.	Realschule Aschheim	Gymnasium Kirchheim	Gesamt
Landkreis	350.000 €	950.200 €	896.500 €	2.196.700 €
Verbandsgmd	500.000 €	73.200 €	113.200 €	686.400 €

Schuldienst	Realschule Aschheim	Gymnasium Kirchheim	Gymnasium Aschheim	Erweiterung Realschule Aschheim	Gesamt
Landkreis	0 €	1.100.000 €	1.980.000 €	880.000 €	3.960.000 €
Verbandsgmd	130.700 €	1.840.800 €	650.000 €	330.000 €	2.951.500 €

2) Das Gesamtumlagesoll im Vermögenshaushalt:

	Realschule Aschheim	Gymnasium Kirchheim	Gymnasium Aschheim
Landkreis	915.000 €	694.000 €	500.000 €
Verbandsgmd	0 €	0 €	0 €

	Schulschwimmbad	Verwaltungsgebäude	Gesamt
Landkreis	0 €	0 €	2.109.000 €
Verbandsgmd (ZV-Anteil)	1.290.000 €	1.803.847 €	3.093.847 €
Gemeinden (MS + GS Anteil)	2.150.000 €	0 €	2.150.000 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Kirchheim b. München, den 10.04.2024
Stephan Keck
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 22.04.2024, GZ ROB-12.2-1444.12.2_01-32-2-3 die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 76.000.000 € erteilt. Die übrigen Bestandteile der Haushaltssatzung waren nicht genehmigungspflichtig.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 liegen gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85551 Kirchheim bei München, Räterstr. 26, zur Einsichtnahme aus.

**Christoph Göbel
Landrat**

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de